

Beitragsordnung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.12.2024

Aus der Vereinssatzung:

§ 6 – Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt und bereit ist, die vom Verein verfolgten Interessen nachhaltig zu fördern.

Unter den Mitgliedern wird keine Unterscheidung zwischen aktiver oder passiver Mitgliedschaft gemacht.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen und wird durch den geschäftsführenden Vorstand entschieden. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Zum Ehrenmitglied können Mitglieder oder Personen, die sich um das Wohle der Gesellschaft oder des Vereins verdient gemacht haben ernannt werden. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Mitglieder.

§ 8 – Beiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags wird durch die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung verabschiedet wird, bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung ausgenommen.

Die nachfolgende Beitragsordnung wurde auf der Gründungsversammlung am 09. Dezember 2024 wie folgt beschlossen:

- Der Mindestmitgliedsbeitrag für Einzelpersonen liegt bei 20 Euro jährlich.
- Der Mindestmitgliedsbeitrag für Familien liegt bei 45 Euro jährlich.
- Der Mindestmitgliedsbeitrag für Institutionen, Firmen, Vereine und Organisationen liegt bei 100 Euro jährlich.

- Die Mitglieder dürfen den jährlichen Mindestmitgliedsbeitrag gerne nach oben hin aufrunden, um die Arbeit des Vereins zu unterstützen.
Beiträge über den Mindestmitgliedsbeitrag hinaus gelten als Spende.

- Der Beitrag ist per Überweisung nach Aufforderung durch den Vorstand zu leisten und ist i.d.R. im 3. Quartal fällig.
Sonderregelung: Nach der Gründungsversammlung ist der Erst-Mitgliedsbeitrag bereits im 1. Quartal 2025 fällig. Bei Neueintritten ist der Beitrag 2025 sofort fällig. Ab dem Jahr 2026 ist der Beitrag dann wie oben beschlossen im 3. Quartal fällig.

- Mitglieder die zwei Jahre im Beitragsrückstand sind, werden durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen ohne Verzicht auf die Zahlung des noch offenen Beitrages.